

Benutzungsordnung



Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt

1. Die Stadt Florstadt ist Eigentümerin der o.a. Häuser. Sie wird durch den Magistrat vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Wehrführer) bestellt hat. Die Anordnung des Magistrates, sowie der Beauftragten, sind genauestens zu beachten! Der Nutzer ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu gestatten.

Die Nutzung der Außenanlagen betrifft nur den Bereich, der den Feuerwehrgerätehäusern zugewiesen ist.

Die Feuerwehrgerätehäuser und die Außenanlagen sind von dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (inkl. Pflege, Reinigung, Schönheitsreparaturen) zu erhalten. Der Wehrführer zeichnet hierfür verantwortlich.

Die Bauhaltung obliegt der Stadt Florstadt.

Jeden in und an den Feuerwehrgerätehäusern und den Außenanlagen entstehenden Schaden, insbesondere an den Ver- und Entsorgungsleitungen, am Dach, an der Heizungsanlage sowie Feuchtigkeit im Keller- und Dachbereich hat der Nutzer unverzüglich der Stadt Florstadt anzuzeigen.

Ansprechpartner der Stadt Florstadt bei Bauschäden oder Mängel sind die Mitarbeitenden der Liegenschaftsverwaltung:

Tel. 06035 - 9699-72.

Für alle sonstigen Angelegenheiten wie Anmietungen, Nachfragen zur Nutzung usw. sind der/die jeweilige WerführerIn zuständig.

Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Nutzer ersatzpflichtig, soweit er den Mangel vorsätzlich verschwiegen oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.

2. Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten im Gerätehaus erteilt grundsätzlich der Magistrat der Stadt Florstadt. Nur für eine Nutzung gemäß Anlage 1 wird die Erteilung zur Genehmigung an eine/n Beauftragten (WehrführerIn) übergeben.
3. Die Einzelheiten zum zugelassenen Nutzerkreis, sowie Art und Umfang der Benutzung sind durch den Magistrat der Stadt Florstadt in Anlage 1 festgelegt. Er behält sich das Recht vor, im Einvernehmen mit den Nutzern, Terminänderungen jederzeit vorzunehmen.
4. Die Nutzer haben ihre gewünschten Veranstaltungen rechtzeitig beim Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Dazu ist das Anmeldeformular oder eine adäquate Email gemäß Anlage 3 zu benutzen. Danach werden die Benutzungstermine durch den Wehrführer/die Wehrführerin vergeben.
5. Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt ausschließlich durch den Nutzer selbst. Bei Benutzung der Räumlichkeit sowie des Inventars durch den Nutzer ist die zusätzliche Hausordnung (Anlage 2) zu beachten.
6. Die Nutzer haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmung, die zum Schutze der Jugend erlassen wurde.
7. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht werden. Der Nutzer stellt die Stadt Florstadt von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf die Durchführung der Veranstaltung oder auf Pflichtverletzungen des Nutzers, seiner Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer zurückzuführen sind.
8. Ausschmückung, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Ebenso ist das Bekleben mit Klebebändern jeglicher Art untersagt.
9. In allen Räumen ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt grundsätzlich für das Abbrennen von Feuerwerk, sowie den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

10. Für sämtliche vom Nutzer oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände, nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
11. Für die Benutzung der Räume, sowie des Inventars, sind Gebühren nach näherer Maßgabe gemäß Anlage 1 zu entrichten.
12. Die technischen Anlagen und Geräte, z.B. Küche und Zapfanlage, Lautsprecher- und Scheinwerferanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen usw. dürfen nur vom Beauftragten bzw. nur nach dessen Unterweisung bedient werden.
13. Nutzer bzw. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser und Bürgerhäuser ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Beauftragten sind sie zur sofortigen Räumung und Herausgabe der angemieteten Räume verpflichtet.
14. Vorsätzliche Sachbeschädigung jeder Art wird strafrechtlich verfolgt. Außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.
15. Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Veranstaltung entstandenen Müll selbst zu entsorgen.
16. Die Lärmschutzbestimmungen sind zu beachten.
17. Bei einer Alarmierung der Einsatzabteilung darf die Veranstaltung den Einsatzbetrieb nicht stören. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird die Aufenthaltszone des Nutzers und seiner Besucher in dieser Zeit auf den Versammlungsraum beschränkt. Die Flure und der Alarmhof sind im Alarmierungsfall nicht zu betreten! Die Parkplätze für die Einsatzkräfte sind grundsätzlich freizuhalten. Der Nutzer hat bei Beginn der Veranstaltung alle Besucher über diese „Alarmierungsregel“ zu informieren!

Der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren ist immer und unter allen Umständen Vorrang einzuräumen. Ansprüche gegen die Stadt oder die jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren können daher grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, wenn Veranstaltungen durch entsprechende Alarmierungen in ihrem Ablauf beeinträchtigt oder kurzfristig abgesagt werden müssen.

Anlage 2 zur Benutzungsordnung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt



Hausordnung

Zur Werterhaltung und aus hygienischen Gründen wird für alle oben genannten Räume (inkl. der gesamten Einrichtung) folgendes angeordnet:

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, alle überlassenen Räume samt Inventar pfleglich zu behandeln.

Vorhandene Küchen und Theken, sowie das erforderliche Inventar, werden dem Benutzer vom zuständigen Wehrführer/der Wehrführerin oder einem mit der Aufsicht beauftragten in einwandfreiem Zustand zum Gebrauch übergeben.

Nach erfolgter Benutzung hat der Nutzer die überlassenen Räume samt Einrichtung wieder unter folgenden Bedingungen zu übergeben:

- Alle Fußböden (inkl. Flur) sind nass aufzuwischen.
- Küche, Theke und Möbel, sowie Toiletten, sind gründlich zu reinigen.
- Das benutzte Inventar ist zu spülen und seine Vollständigkeit zu überprüfen.
- Zu Bruch gegangene oder fehlende Gegenstände sowie verschmutzte oder beschädigte Räumlichkeiten sind dem Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung durch den Nutzer hat der/die jeweilige Berechtigte, die erneute Reinigung anzuordnen. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, erfolgt die Reinigung kostenpflichtig durch die Stadt Florstadt im Wege der Ersatzvornahme.

Der jeweilige Verantwortliche der entsprechenden Wehr ist der Stadt Florstadt gegenüber für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich. Seine Anordnungen oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Verstoß gegen diese Hausordnung kann einen Ausschluss aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten zur Folge haben.

61197 Florstadt, 01.09.2026

Der Magistrat der Stadt Florstadt


Daniel Imbescheid,
Bürgermeister

Anlage 3 zur Benutzungsordnung der Räume und Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Florstadt



Anmeldeformular & Ansprechpartner

Datum:

Räumlichkeit:

Art der Veranstaltung:

Nutzer/Mieter:

Kontaktliste der Beauftragten (WehrführerIn)

- Nieder-Florstadt: wehrfuehrung@feuerwehr-florstadt.de
- Leidhecken: wehrfuehrung@feuerwehr-leidhecken.de
- Staden: ffw.staden@gmail.com
- Nieder-Mockstadt: wehrfuehrer@ffw-nieder-mockstadt.de
- Stammheim: wehrfuehrer@ffw-stammheim.de